

3154/J XXI.GP

Eingelangt am: 23.11.2001

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Helmut Kukacka
und Kollegen
an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
betreffend die effizientere Durchführung und bessere Kontrolle der
Gefahrgutbeförderung durch die Exekutive

Die österreichische Rechtslage in Bezug auf die Beförderung von Gefahrgut und deren Kontrolle durch die Exekutive ist einerseits durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), andererseits durch unmittelbar geltende Verordnungen der EU gekennzeichnet.

Das im GGBG im Zusammenhang mit dem Verwaltungsstrafgesetz geregelte Verfahren führt laut Erfahrung der Exekutive zu Problemen hinsichtlich der effizienten Kontrolle der Gefahrgutbeförderung. In diesem Zusammenhang wird auf den Mangel einer zentralen Strafbehörde sowie auf die mangelnde Differenzierung einzelner Straftatbestände hingewiesen. Diese Umstände führen zu Rechtsunsicherheit und Verfahrensmängeln. Eine mögliche Verbesserung wäre die Schaffung einer zentralen Strafbehörde, wie sie zum Beispiel in Bayern besteht. Die Einrichtung einer solchen Behörde würde auch die Erlangung von Auskünften über laufende Verwaltungsstrafverfahren ermöglichen, was zur Zeit kaum möglich ist.

Die in Österreich unmittelbar anwendbaren Verordnungen EG-Vgd 3820 und 3821/85 enthalten Sozialvorschriften, wie Regelungen über Tageslenkzeiten, Ruhezeiten, Unterbrechungen und Urlaubsbestätigungen. Laut Erfahrungen der Exekutive sind diese allerdings leicht zu umgehen. Insbesondere war in letzter Zeit häufig festzustellen, dass ausländische Lenker selbst ausgestellte Urlaubsbestätigungen mit sich führten. Diese wurden auf den jeweiligen Vortag datiert, womit sich längere zusätzliche Einsatzzeiten ergaben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie folgende

Anfrage

1. Wie stehen Sie zur Schaffung einer zentralen Strafbehörde für Gefahrgutdelikte ?

2. In den Strafbestimmungen des derzeitigen GGBG ist eine generelle Mindeststrafhöhe von 10.000.- ATS pro Übertretung vorgesehen. Es kommt bei gleichen Tatbeständen zu enorm unterschiedlichen Bestrafungen durch einzelne Behörden. Wäre Ihrer Ansicht nach die Schaffung eines differenzierteren Strafkatalogs sinnvoll?
3. Unterstützen Sie die Forderung, dass Exekutivbeamte die Berechtigung erhalten sollen, Auskunft über den Verlauf und den Abschluss von Verwaltungsstrafverfahren zu erlangen?
4. Ist eine zentrale Auskunftsstelle analog zum Führerscheininformationssystem für B-6-Bescheinigungen (Gefahrgutlenkausweis) im EKIS vorgesehen?
5. Welche Maßnahmen schlagen Sie gegen den enormen Anstieg der Manipulationen in Bezug auf die in den angeführten EU-Verordnungen enthaltenen Sozialvorschriften, insbesondere gegen die Fälschung von Urlaubsbestätigungen, vor?
6. Ist daran gedacht, die Hauptverantwortung des Lenkers in Bezug auf diese Sozialvorschriften auf den Arbeitgeber zu übertragen?
7. Derzeit können Arbeitsbewilligungen von Lenkern aus Drittstaaten, die im EU-Raum beschäftigt sind, im Rahmen einer Verkehrskontrolle in Österreich nicht überprüft werden. Teilen Sie die Ansicht, dass hier eine Kontrollmöglichkeit geschaffen werden muss?